

1 Allgemeine Liefervoraussetzungen

- 1.1 Voraussetzung für die Belieferung im Produkt **einserdgas** Exklusiv ist, dass der Kunde Mitarbeiter eines Partnerunternehmens ist, mit dem **eins** eine Kooperationsvereinbarung zur energiewirtschaftlichen Zusammenarbeit, Belieferung von Mitarbeitern des Partnerunternehmens mit **einserdgas** Exklusiv, unterhält.
- 1.2 Die Belieferung mit Erdgas erfolgt ausschließlich für Haushaltskunden zum eigenen Verbrauch bis zu einem Jahresbedarf von 1.500.000 kWh/Jahr nach Standardlastprofil und/oder einer Leistung von max. 500 kW.
- 1.3 Übersteigt die tatsächliche Liefermenge die maximale jährliche Liefermenge bzw. die maximale Leistung, behält sich **eins** vor, den Liefervertrag mit einer zweiwöchigen Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- 1.4 Eine Lieferverpflichtung durch **eins** besteht nicht, falls der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofil nicht zulässt, für das Netzgebiet kein Lieferantenrahmenvertrag vorliegt, für die Lieferstelle kein rechtswirksamer Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag besteht oder der Netzanschluss unterbrochen ist bzw. die Belieferung aus anderen Gründen vom Netzbetreiber abgelehnt wird.

2 Zustandekommen des Liefervertrages / Lieferbeginn

- 2.1 Der Kunde gibt ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Erdgasliefervertrages bei **eins** ab, wenn er den Onlinebestellprozess unter Eingabe der dort verlangten Angaben durchlaufen hat und den Button zum Absenden des zahlungspflichtigen Auftrages anklickt. Nachdem der Kunde seinen Auftrag abgeschickt hat, erhält er von **eins** eine E-Mail, die den Empfang seiner Bestellung durch **eins** bestätigt. Diese Bestätigung stellt keine Annahme des Angebotes des Kunden dar, sondern informiert den Kunden nur darüber, dass sein verbindliches Angebot bei **eins** eingegangen ist. Die Auftragsdaten werden bei **eins** gespeichert. Die Vertragsbestimmungen einschließlich der allgemeinen Vertragsbedingungen sind auch unter www.eins-energie.de abrufbar und als Download speicherbar.
- 2.2 Der Erdgasliefervertrag kommt zustande, sobald **eins** dem Kunden per E-Mail das Zustandekommen bestätigt und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilt. Lieferbeginn ist vorrangig der vom Kunden gewünschte Termin. Falls dies aus Gründen des Lieferantenwechselprozesses nicht möglich sein sollte, beginnt die Belieferung zum nächstmöglichen Termin. Eine Belieferung erfolgt jedoch nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn der Kunde fordert **eins** hierzu ausdrücklich auf.
- 2.3 Die Belieferung mit Erdgas zu diesen Bedingungen kann vom Kunden ausschließlich unter www.eins-energie.de beauftragt werden. Die Auftragsbestätigung von **eins** wird per E-Mail an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse versendet. Die Auftragsbestätigung enthält alle wesentlichen Angaben zum Vertrag.
- 2.4 **eins** kann die Annahme des Auftrages bei unzureichender Bonität verweigern.
- 2.5 Zum Zeitpunkt des von **eins** bestätigten Lieferbeginns enden sämtliche bisher mit **eins** bestehenden Erdgaslieferverträge für die betreffende Lieferstelle.
- 2.6 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.

3 Vertragsdurchführung

- 3.1 Der Kunde verpflichtet sich, eine gültige und erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen und **eins** bei Änderungen unverzüglich zu informieren.
- 3.2 Alle vertragswesentlichen Informationen und Unterlagen sowie rechtserhebliche Erklärungen, insbesondere Rechnungen, Mahnungen, Kündigungen etc., erhält der Kunde per E-Mail oder über den Onlineservice von **eins**, soweit sich der Kunde dort angemeldet hat. **eins** kann auch andere Kommunikationswege (Post) nutzen.
- 3.3 Änderungen der Stammdaten, wie z. B. Adresse oder Bankverbindung, können über den Onlineservice im Internet erfolgen. Für den Fall des Serverausfalles oder länger andauernder technischer Probleme können auch andere Kommunikationswege genutzt werden. Störungen der Gasversorgung können nicht über den Onlineservice oder per E-Mail an **eins** gemeldet werden, sondern sind dem jeweils zuständigen Netzbetreiber zu melden.

4 Erdgaspreis

- 4.1 Es gelten die bei Auftragserteilung gemäß Ziff. 2.1 gültigen Preise im Preissystem **einserdgas** Exklusiv mit Preisgarantie. Die Preisgarantie gilt bis 30.09.2021. Von der Preisgarantie ausgenommen sind Änderungen von Steuern, staatlichen Abgaben und Umlagen sowie sonstige hoheitliche Belastungen gemäß Ziff. 5.1.
- 4.2 Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Er enthält derzeit die Kosten von **eins** für die Gasbeschaffung, die Vertriebskosten, die Kosten für Messung und Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten **eins** in Rechnung gestellt werden – sowie die Kosten für die Netzentgelte und die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben.
- 4.3 Der Erdgaspreis versteht sich einschließlich der Energiesteuer und zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
- 4.4 Informationen über die jeweils aktuellen Preise sind auch im Internet unter www.eins-energie.de abrufbar.
- 4.5 Die Abrechnung des Erdgasverbrauchs erfolgt auf thermischer Basis über Kilowattstunden (kWh). Dazu wird der von der Messeinrichtung angezeigte Verbrauch in Kubikmetern (m³) von **eins** mit dem Abrechnungsbrennwert und der Gas-Zustandszahl multipliziert. Abrechnungsbrennwert und Gas-Zustandszahlen sind auf der Jahresverbrauchsabrechnung angegeben. Sie werden vom zuständigen Netzbetreiber ermittelt und von **eins** in die Abrechnung übernommen.

5 Preisanpassung

- 5.1 Wird die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von Erdgas nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, kann **eins** die hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gemäß Satz 1 gegenzurechnen.
- 5.2 Nach Ablauf der Preisgarantie gilt: Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Erdgaslieferung und Erdgaspreis wird **eins** den vom Kunden zu zahlenden Erdgaspreis der Entwicklung der unter Ziff. 4.2 aufgeführten Preisbestandteile und nach Ziff. 5.1 ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen ist **eins** hiernach berechtigt, den Erdgaspreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten **eins**, den Erdgaspreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gemäß Ziff. 4.2 und ggf. Ziff. 5.1 dieses Vertrages ganz oder teilweise ausgeglichen werden. **eins** wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

- 5.3 Änderungen des Erdgaspreises sind nur zum Monatsersten möglich. Der Lieferant wird dem Kunden die Änderungen spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden per E-Mail oder über den Onlineservice von **eins**, soweit sich der Kunde dort angemeldet hat, mitteilen. Hat der Kunde die Korrespondenzart Postbox gewählt, so erhält er eine Informations-E-Mail, wenn ein neues Dokument in die Postbox des Onlineservice eingestellt wurde. Die Preisänderungsmittteilung kann auch per Post erfolgen. In der Preisänderungsmittteilung ist der Kunde darauf hinzuweisen, welche konkreten Veränderungen bei Preisbestandteilen für die Preisänderung maßgeblich sind. Aktuelle Informationen zu Preisen und Produkten sind unter www.eins-energie.de veröffentlicht bzw. erhält der Kunde telefonisch unter 0371 / 525-2525.
- 5.4 Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber **eins** zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von **eins** in der Preisänderungsmittteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. zur Billigkeitskontrolle nach § 315 Abs. 3 BGB, bleiben unberührt.

6 Vertragslaufzeit / Kündigung

- 6.1 Der Vertrag hat eine Erstvertragslaufzeit von 24 Monaten ab Lieferbeginn, maximal jedoch bis 30.09.2021. Nach Ende der Erstvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils um 12 weitere Monate, sofern der Vertrag nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit in Textform gekündigt wird. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB für beide Vertragspartner bleibt hiervon unberührt.
- 6.2 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Liefervertrag mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende zu kündigen.
- 6.3 **eins** ist berechtigt, den Liefervertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und die Lieferung einzustellen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere im Fall eines Gasdiebstahls (Verwendung des Erdgases durch schuldhaftes Handeln des Kunden unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen) vor oder wenn sich der Kunde mit einer fälligen Zahlung mehr als 14 Tage in Verzug befindet. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens 2 Wochen vorher anzudrohen.

7 Ablesung

- 7.1 Die Ablesung des Zählerstandes wird von einem Beauftragten von **eins** oder des örtlichen Netz-/Messstellenbetreibers durchgeführt. **eins** kann vom Kunden verlangen, den Zählerstand selbst abzulesen und diesen über den Onlineservice zeitnah mitzuteilen. Sollte der Beauftragte von **eins** oder des örtlichen Netz-/Messstellenbetreibers keinen Zugang zum Gaszähler erhalten oder der Kunde den Zähler nicht aufforderungsgemäß selbst ablesen, wird der Verbrauch durch den Netz-/Messstellenbetreiber oder durch **eins** geschätzt.
- 7.2 Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 GasGVV ist zu beachten, dass bei Erdgas die tatsächlich nutzbare Energie einer Kilowattstunde Erdgas im Vergleich zu einer Kilowattstunde Strom geringer ist. Ursachen hierfür sind die unterschiedlichen Gerätwirkungsgrade und die Brennwertverrechnung bei Erdgas.

8 Abrechnung / Abschläge / Zahlungsweise

- 8.1 Die Abrechnung des Erdgasverbrauchs erfolgt grundsätzlich alle 12 Monate bzw. in Abhängigkeit der vom örtlichen Netz-/Messstellenbetreiber festgelegten Ablesetermine. Wenn der Kunde einen kürzeren Abrechnungsturnus wünscht, bietet **eins** an, den Verbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abzuschlagen. **eins** berechnet hierfür eine Aufwandspauschale. Hierüber wird eine separate Vereinbarung geschlossen. Dabei ist zu beachten, dass ein kürzerer Abrechnungsturnus in Zeiträumen mit höherem Verbrauch zu deutlich höheren Abschlagszahlungen führt.
- 8.2 Zwischenzeitlich leistet der Kunde monatliche Abschläge, die auf der Grundlage des voraussichtlichen oder tatsächlichen Jahresverbrauchs im zuletzt abgerechneten Zeitraum von **eins** festgelegt und dem Kunden mitgeteilt werden. Abschlagszahlungen werden auf die Jahresrechnung angerechnet.
- 8.3 Der Kunde erhält seine Rechnung über den Onlineservice von **eins** oder per E-Mail.
- 8.4 Rechnungsbeträge sind zu dem in der Rechnung genannten Termin zur Zahlung fällig. Entsprechendes gilt für die Abschlagszahlungen.
- 8.5 Die Zahlung kann durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) oder durch Überweisung erfolgen.
- 8.6 Soweit zwischen den Parteien die Zahlung durch SEPA-Lastschriftmandat vereinbart wurde, zieht **eins** alle fälligen Rechnungsbeträge von dem vom Kunden angegebenen Konto per Lastschrift ein. Der Kunde verpflichtet sich, **eins** etwaige Änderungen in der angegebenen Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Für Lastschriften, die aus vom Kunden zu vertretenden Gründen zurückgereicht werden, hat der Kunde **eins** die hierdurch anfallenden Kosten zu erstatten.

9 Zahlungsverzug / Aufrechnung

- 9.1 Bei Zahlungsverzug stellt **eins**, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, dem Kunden die hierdurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziff. 18 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage der Kosten nachzuweisen. Diese dürfen den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 9.2 Gegen Ansprüche von **eins** kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

10 Bonuszahlung

- 10.1 Im 1. und 2. Vertragsjahr erhält der Kunde Frei-Kilowattstunden in Höhe von 5 % des tatsächlich angefallenen Verbrauchs des jeweiligen Abrechnungsjahres. Die Verrechnung erfolgt mit der jeweiligen Jahresrechnung für das 1. und 2. Vertragsjahr.

11 Berechnungsfehler

- 11.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung durch **eins** zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nichts an, so ermittelt **eins** den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezitraums oder aufgrund des vorherigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 11.2 Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.
- 11.3 Ansprüche nach Ziff. 11.1 und 11.2 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens 3 Jahre beschränkt.

12 Haftung

- 12.1 Bei Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. **eins** ist verpflichtet, ihren Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Ansonsten ist bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen durch **eins** die Haftung auf die vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschäden begrenzt. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 12.2 Gegenüber Unternehmern haftet **eins** nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten.
- 12.3 Die vorstehenden Regelungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung, sie gelten ferner nicht bei grobem Verschulden, sowie **eins** zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.

13 Einstellung der Lieferung

- 13.1 Bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung ist **eins** berechtigt, die Erdgasversorgung 4 Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederdruckanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Gasversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.
- 13.2 **eins** kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Erdgasversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Der Beginn der Unterbrechung der Gasversorgung ist dem Kunden mindestens 3 Werktagen im Voraus anzukündigen.
- 13.3 **eins** hat die Erdgasversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. **eins** stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziff. 18 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage der Kosten nachzuweisen. Diese dürfen den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

14 Vertragsstrafe

Verbraucht der Kunde Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung bzw. nach Unterbrechung der Erdgasversorgung, so ist **eins** berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dies ist für die Dauer des unbefugten Verbrauchs auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Geräte von bis zu 10 Stunden nach dem für den Kunden geltenden allgemeinen Preis zu berechnen. Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe über einen geschätzten Zeitraum, der längstens 6 Monate betragen darf, erhoben werden.

15 Datenschutz

Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis stehenden Daten werden von **eins** gemäß beigefügter Datenschutzerklärung gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

16 Lieferantenwechsel / Wartungsdienste

- 16.1 Lieferantenwechsel wird **eins** zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.
- 16.2 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

17 Verbraucherbeschwerden / Schlichtungsstelle

- 17.1 Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität der Leistungen von **eins**, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an den Kundenservice von **eins** (Augustusburger Straße 1, 09111 Chemnitz, Telefon: 0371 / 525-2525, E-Mail: kundenservice@eins.de) zu wenden.
- 17.2 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei **eins** beantwortet.
- 17.3 Hilft **eins** der Beschwerde des Kunden nicht ab, kann der Kunde die Schlichtungsstelle nach § 111 b EnWG anrufen. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. **eins** ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Anschrift und Kontaktdaten der Schlichtungsstelle lauten wie folgt:
Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 / 2757240-0 (Mo. - Do, 10:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr), Telefax: 030 / 2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de.
- 17.4 Auskünfte zu Verbraucherrechten erteilt der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas. Anschrift und Kontaktdaten lauten wie folgt:
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 / 22480-500, Telefax: 030 / 22480-323.

- 17.5 Die europäische Kommission stellt eine Plattform zur Onlinestreitbeilegung (OS) bereit, die Sie hier finden: ec.europa.eu/consumers/odr/. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungen zu nutzen.

18 Kostenpauschalen

		netto	brutto
Auftrag an den Netz-/Messstellenbetreiber zur Unterbrechung der Versorgung	(Euro)	15,00	15,00
Auftrag an den Netz-/Messstellenbetreiber zur Wiederinbetriebnahme der Versorgung	(Euro)	15,00	17,85
Aufwandspauschale für einmalige unterjährige Abrechnung	(Euro)	15,00	17,85
Vor-Ort-Inkasso/-versuch	(Euro)	35,00	35,00
Mahnung	(Euro)	2,50	2,50

Zuzüglich zu den Kosten von **eins** werden alle entstehenden Kosten des jeweiligen Netz-/Messstellenbetreibers, die im Zusammenhang mit der Beauftragung zur Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung (Netznutzung) stehen, dem Kunden in Rechnung gestellt. Die Kosten orientieren sich an dem jeweils gültigen Preisblatt des zuständigen Netz-/Messstellenbetreibers. Folgende Positionen des jeweiligen Netz-/Messstellenbetreibers können berechnet werden:

		netto	brutto
Unterbrechung des Netzanschlusses/der Anschlussnutzung (Sperrung)	(Euro)		entsprechend der jeweils gültigen Preisregelung des Netz-/Messstellenbetreibers
Wiederherstellung des Netzanschlusses/der Anschlussnutzung (Entsperrung)	(Euro)		
vergeblicher Versuch der Sperrung/Entsperrung	(Euro)		
Vorbereitung einer Sperrung, anschließende Stornierung des Auftrags	(Euro)		

Im Fall einer Unterbrechung der Versorgung (Netzanschluss/Anschlussnutzung) werden die Preise für die Unterbrechung und die Wiederherstellung fällig. Pauschalen bei denen keine Umsatzsteuer ausgewiesen ist, sind von der Umsatzsteuer befreit.

19 Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 19.1 Änderungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Zustimmung des Kunden. Sie werden dem Kunden spätestens 12 Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten.
- 19.2 **eins** wird dem Kunden eine Änderung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen anbieten, wenn die Bedingungen dieses Vertrages durch eine Gesetzesänderung unwirksam werden oder die Bedingungen dieses Vertrages durch eine gerichtliche Entscheidung unwirksam geworden sind oder voraussichtlich unwirksam werden oder die rechtliche oder tatsächliche Situation sich ändert und der Kunde bzw. **eins** diese Veränderung bei Abschluss des Vertrages nicht vorhersehen konnte und dies zu einer Lücke im Vertrag führt oder die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges dadurch nicht unerheblich gestört wird. Ein Angebot auf Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen durch **eins** wird jedoch nur erfolgen, wenn gesetzliche Bestimmungen die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges nicht wiederherstellen oder die entstandene Lücke nicht füllen.
- 19.3 Die Zustimmung des Kunden nach Ziff. 19.1 und 19.2 gilt als erteilt, wenn er der Änderung nicht bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Darüber hinaus kann der Kunde bei einer Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen nach diesem Absatz den Erdgasliefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Auf die Wirkung eines ausbleibenden Widerspruchs sowie das bestehende Kündigungsrecht wird **eins** den Kunden in ihrer brieflichen Mitteilung besonders hinweisen.
- 19.4 Stimmt der Kunde der ihm nach Ziff. 19.1 und 19.2 angebotenen Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht zu oder widerspricht der Kunde der angebotenen Änderung nach Ziff. 19.3 form- und fristgemäß, werden die ihm angebotenen Änderungen nicht wirksam.
- 19.5 Die vorstehenden Regelungen zu Ziff. 19.1 bis 19.4 gelten nicht für Änderungen der vereinbarten Hauptleistungspflichten einschließlich der Preise, für die Laufzeit des Vertrages und die Regelungen zur Kündigung.

20 Sonstiges

eins darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

Chemnitz, November 2019